

bar geltende EU-Verordnung Nummer 648/2012 vom 16. August 2012 (EMIR), die unter bestimmten Voraussetzungen Clearing-, Risikomanagement- und Meldepflichten vorsieht. Weitere EU-Regelungen, die künftig von Bedeutung sein können, sind die Richtlinie über Märkte und Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65 vom 15. Mai 2014, MiFID II) und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Verordnung Num-

mer 600/2014 vom 15. Mai 2014, MiFIR) sowie ergänzende Rechtsakte.

#### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2023 außer Kraft.

GABl. S. 334

## MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Ent- wicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Vom 19. April 2016 – Az. 45-8435.00 –

#### I.

Nach Nummer 6.3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 (GABl. S. 353) wird eingefügt:

- »6.3.3 auf der Grundlage von De-minimis im Förderungsschwerpunkt Nummer 5.1.1 (Wohnen) mit
- 6.3.3.1 bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für strukturell besonders bedeutsame Projekte wie beispielsweise die Reaktivierung länger leerstehender oder untergenutzter Bausubstanz,
- 6.3.3.2 bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Übrigen.
- 6.3.3.3 Die Förderung ist auf höchstens 200 000 Euro pro Projekt begrenzt.«

#### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 336

### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Beleihung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg e.V. mit der Aufgabe der Anerkennung von Nachsuchegespannen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vom 9. April 2016 – Az.: 55-9210.34 –

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat den Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

aufgrund von § 64 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) sowie § 17 Absatz 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum JWMG mit der Aufgabe der Anerkennung von Nachsuchegespannen beliehen. Die Beleihung ist bis zum 31.03.2020 befristet.

GABl. S. 336

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg (VwV Breitbandmitfinanzierung)

Vom 26. April 2016 – 42-8433.12 Regelungen –

#### INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
- 7 Verfahren
- 8 Dokumentationspflichten
- 9 Verwendungsnachweis und Auszahlung
- 10 Rückforderung
- 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

#### 1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in Baden-Württemberg zur Erreichung eines nachhaltigen, zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes in unterversorgten Gebieten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist.

- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach
- dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz;
  - den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO);
  - der Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland« vom 22. Oktober 2015 (BAnz. AT vom 18. 11. 2015, B 4), Bundesbreitbandrichtlinie;
  - der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 30. Juni 2015 (BAnz AT 20.07.2015 B2) (NGA-RR), genehmigt von der EU-Kommission am 15. Juni 2015

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

## 2 Zweck der Zuwendung

- 2.1 Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift soll es in Baden-Württemberg erleichtern, mit Unterstützung des Bundes folgende Maßnahmen zu finanzieren:

- 2.1.1 Zuwendungen der Zuwendungsempfänger an privatwirtschaftliche Betreiber von Breitbandinfrastrukturen zur Überbrückung einer etwaigen Wirtschaftlichkeitslücke.

- 2.1.2 Ausgaben der Zuwendungsempfänger für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln,
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen, ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunkendernetzes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten mit oder ohne Kabel

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur.

- 2.2 Nach dieser Verwaltungsvorschrift sind die Breitbandinfrastrukturen gemäß Nummer 3.1 (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) und Nummer 3.2 (Betreibermodell) der Bundesbreitbandrichtlinie förderfähig.

- 2.3 Die Förderung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung von externen Planungs- oder Beratungsleistungen nach Nummer 3.3 der Bundesbreitbandrichtlinie, die zur Vorbereitung oder bei

der Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 2.1 beauftragt werden, ist ausgeschlossen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind diejenigen, die einen Zuwendungsbescheid auf Grundlage der Bundesbreitbandrichtlinie erhalten haben und diesen einschließlich dessen Anlagen vorlegen können. Interkommunale Zusammenschlüsse müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, eine unterzeichnete Kooperationserklärung, Satzung oder entsprechende Vereinbarung zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung gemäß dieser Verwaltungsvorschrift kommt nur in Betracht, wenn das Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben ausgebaut wird. Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung im gesamten Projektgebiet führen. Dabei sind für alle Haushalte im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download zu gewährleisten, wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Keine erheblichen neuen Investitionen sind die Modernisierung aktiver Netzkomponenten (beispielsweise ausschließlich zur Aufrüstung auf Vectoring).

- 4.2 Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Die Fördermittel sind effizient dahingehend einzusetzen, dass möglichst konvergente Netze entstehen. Diese sollen auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden (zum Beispiel Maßnahmen für vernetzte Mobilität oder die Anbindung von Mobilfunkmasten).

- 4.3 Der Zuwendungsempfänger hat vor der Beantragung von Fördermitteln entsprechend § 4 NGA-RR ein Markterkundungsverfahren durchzuführen und für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen auf dem zentralen Portal des Bundes ([www.breitbandauschreibungen.de](http://www.breitbandauschreibungen.de)) zur Stellungnahme einzustellen sowie das Ergebnis auf dem Portal zu veröffentlichen.

- 4.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Antragsstellung zu prüfen und zu erklären, ob beziehungsweise inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte in Frage kommen und beantragt worden sind. Zudem ist ein vollständiger Finanzierungsplan vorzulegen.

- 4.5 Der Zuwendungsempfänger muss die Leistungen dieser Verwaltungsvorschrift in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausschreiben. Er ist insbesondere verpflichtet, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Nichtdiskriminierung gemäß dem europäischen Vergaberecht zu beachten. Die Bekanntgabe der Vergabeunterlagen

sowie des Ergebnisses der Ausschreibung muss auf dem zentralen Portal des Bundes ([www.breitbandaus-schreibungen.de](http://www.breitbandaus-schreibungen.de)) erfolgen.

Die allgemein geltenden Vergabevorschriften – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL, Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF, und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – sind zu beachten.

- 4.6 Im Übrigen bleiben die §§ 5 bis 7 NGA-RR unberührt.
- 4.7 Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen der Nummern 4.1 bis 4.6 wird durch Vorlage des vom Bund auf der Grundlage der Bundesbreitbandrichtlinie erteilten Zuwendungsbescheids nachgewiesen.
- 4.8 Eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist ausgeschlossen, wenn eine solche für dieselbe Breitbandausbaumaßnahme bereits nach einem Förderprogramm des Landes beantragt oder gewährt wurde.
- 4.9 Abweichend von Nr. 1.2 der VV-LHO zu § 44 dürfen Zuwendungen auch für bereits begonnene Vorhaben bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass vor Vorhabenbeginn dem Zuwendungsempfänger für das jeweilige Vorhaben ein Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der Bundesbreitbandrichtlinie vorliegt oder der Bund einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen hat.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig ist die Zuwendung, die sich aus dem Zuwendungsbescheid nach der Bundesbreitbandrichtlinie auf der Grundlage der dort festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt.
- 5.3 Die Förderung darf 70 Prozent der im Zuwendungsbescheid nach der Bundesbreitbandrichtlinie festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Die Zuwendungshöhe beträgt 40 Prozent der Zuwendung nach Nummer 5.2.

Bei einer erhöhten Bundesförderung nach Nummer 6.4 Bundesbreitbandrichtlinie ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend Satz 1 anzupassen.

## 6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dies kann im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens oder einer Studie zu Kosten und Effizienz einzelner Ausbauvarianten erfolgen. Das wirtschaftlichere Modell ist dabei zu wählen. Ausnahmen, die aus über das Projektgebiet hinausgehenden, übergeordneten oder strategischen Gründen des Breitbandausbaus resultieren, sind nach Maßgabe der Breitbandrichtlinie möglich. Das Er-

gebnis der Wirtschaftlichkeitsabwägung ist in standardisierter Form schriftlich niederzulegen und die Auswahl zu begründen. Wählt der Zuwendungsempfänger den Weg einer Studie, so hat er den Ergebnissen eine Bestätigung beizufügen, die die Unabhängigkeit der Gutachter nachweist.

- 6.3 Die nach Nummer 2.1.1 geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme dem Zweckbindungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist für Breitbandinfrastrukturen, die nach Nummer 2.1.2 gefördert werden, entspricht der Laufzeit des Pachtvertrages, die sich mindestens auf sieben Jahre belaufen muss.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 NGA-RR zu gewährleisten.
- 6.5 Überträgt der Zuwendungsempfänger einem ausführenden Netzbetreiber rechtliche Pflichten, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.
- 6.6 Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist das nach Nummer 2.1.1 geförderte Netz vom Netzbetreiber stillgelegt beziehungsweise nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben. Dabei ist auch eine Aufrüstung des Netzes möglich.
- 6.7 Die auf der Grundlage von Nummer 2.1.1 an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel müssen vollständig an privatwirtschaftliche Betreiber weitergegeben werden. Das nach Nummer 2.1.2 geförderte passive Netz hat der Zuwendungsempfänger für die Dauer der Zweckbindungsfrist den dort genannten Netzbetreibern durch Abschluss eines Pachtvertrages zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass mindestens vergleichbare Netze Dritter zur Verfügung stehen.
- 6.8 Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen der Nummern 6.1 bis 6.7 wird durch Vorlage des vom Bund auf der Grundlage der Bundesbreitbandrichtlinie erteilten Zuwendungsbescheids nachgewiesen.
- 6.9 Während der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde für die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift Änderungen oder die Aufhebung des Zuwendungsbescheids nach der Bundesbreitbandrichtlinie mitzuteilen. Die Mitteilungspflichten nach Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften bleiben unberührt.

## 7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL).
- 7.2 Die Zuwendung ist schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformblatt zu beantragen. Dieses kann auf

der Internetseite [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de) heruntergeladen werden. Dem Antrag beizulegen ist

- eine Mehrfertigung des Antrags auf Förderung nach der Bundesbreitbandrichtlinie sowie dessen Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Mehrfertigung des vom Bund auf der Grundlage der Bundesbreitbandlinie erteilten Zuwendungsbescheids (mit Anlagen) und
- der öffentlich-rechtliche Vertrag beziehungsweise die Kooperationserklärung nach Nummer 3 Satz 2.

7.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen. Sie wird nach dem Datum des Eingangs des vollständigen Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7.4 Es finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) zu § 44 BHO Anwendung.

## 8 Dokumentationspflichten

8.1 Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist vom Bauherrn in einer amtlichen Karte, in der Regel im Maßstab 1:10000 zu dokumentieren. Netze und innerörtliche Strecken sind im Maßstab 1:2500 zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der vermessungstechnischen Aufnahme dem LGL als Trassenverlauf mit Trassenbruchpunkten und sonstigen wichtigen Trassenbestandteilen zur Verfügung zu stellen.

8.2 Die inhaltlichen und technischen Details (beispielsweise Lagebezugssystem, Lagegenauigkeit, Datenaustauschformate) werden in technischen Vorgaben des LGL geregelt, die im Zusammenhang mit den Antragsformularen nach Nummer 7 abgerufen werden können. Das LGL veröffentlicht diese Daten und übermittelt sie darüber hinaus einmal jährlich der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas des Bundes. Der Zuwendungsempfänger erhält eine Dokumentationsbescheinigung.

8.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Angaben zur Erfüllung der Monitoring-Pflichten nach § 10 NGA-RR zu liefern.

## 9 Verwendungsnachweis und Auszahlung

9.1 Abweichend von Nummer 6 und Nummer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften besteht der Verwendungsnachweis aus

- einer Mehrfertigung des an die Bewilligungsstelle für die Förderung nach der Bundesbreitbandrichtlinie gerichteten Verwendungsnachweises,
- einem Nachweis der Schlusszahlung des Bundes und

- einem Nachweis der vollständigen Dokumentation der geförderten Breitbandinfrastruktur nach Nummer 8.

9.2 Abweichend von Nummer 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften erfolgt die Auszahlung der Zuwendung auf schriftlichen Antrag in einer Summe nach Vorlage und Prüfung des nach Nummer 9.1 vorzulegenden Verwendungsnachweises.

## 10 Rückforderung

Die Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn die dem Zuwendungsempfänger gewährte Zuwendung nach der Bundesbreitbandrichtlinie ganz oder teilweise entfällt oder zurückgefordert wird. Darüber hinaus ist das Land berechtigt, die Zuwendung nach den §§ 48 ff. LVwVfG zurück zu verlangen.

## 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 22. Oktober 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

GABl. S.336

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Bewertung und Abfindung von zu entfernenden Rebbeständen in Flurneuordnungsverfahren**

Vom 28. April 2016 – Az.: 46-8460.35 –

#### I

In Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Bewertung und Abfindung von zu entfernenden Rebbeständen in Flurneuordnungsverfahren vom 30. Januar 2009 (GABl. S. 42) wird folgender Satz angefügt:

»Sie tritt am 30. Juni 2023 außer Kraft.«

#### II

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S.339